

Gemeinde Berg im Drautal
Berg im Drautal 121
9771 Berg im Drautal
Tel: 04712 532 0
E-Mail: berg-drau@ktn.gde.at



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Berg im Drautal vom 23.06.2017, Zahl 004-3/2017,
VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Berg im Drautal vom 23.06.2017, Zahl 004-3/2017, mit der die
Entschädigung der Mitglieder des Gemeindevorstandes, des Gemeinderates und der Ausschüsse
festgelegt wird.

Gemäß § 29 Abs. 2 und 3 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBI. Nr.
66/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 7/2017 wird verordnet:

§ 1

Sitzungsgeld

(1) Den Mitgliedern des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse der
Gemeinde BERG IM DRAUTAL gebührt, soweit sie nicht Anspruch auf einen Bezug nach § 29
Abs. 4 bis 6 K-AGO oder als Bürgermeister haben, für jede Sitzung, an der sie als Mitglied
(Ersatzmitglied) teilgenommen haben, ein Sitzungsgeld.

(2) Wird ein Mitglied des Gemeinderates in ein und derselben Sitzung durch ein oder in zeitlicher
Abfolge mehrere Ersatzmitglieder des Gemeinderates – bei Ausschusssitzungen auch durch ein
oder in zeitlicher Abfolge mehrere Mitglieder des Gemeinderates – vertreten, so gebührt das
Sitzungsgeld nur für ein einziges an der Sitzung teilnehmendes Mitglied (Ersatzmitglied). Die
Aufteilung hat durch die in Betracht kommende Gemeinderatspartei zu erfolgen.

§ 2

Höhe des Sitzungsgeldes

Das Sitzungsgeld wird pro Sitzung mit
EUR 70,00 (siebzig Euro)
festgesetzt.

§ 3

Sitzungsgeld für GV-Mitglieder und Ausschussobmänner

(1) Den Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) des Gemeindevorstandes gebührt das gemäß § 2 dieser
Verordnung festgesetzte Sitzungsgeld für jede Sitzung des Gemeindevorstandes, an der sie als
Mitglied oder Ersatzmitglied teilgenommen haben, im doppelten Ausmaß.

(2) Dem Obmann eines Ausschusses gebührt das gemäß § 2 dieser Verordnung festgesetzte
Sitzungsgeld im doppelten Ausmaß, selbst dann, wenn er mehrere Obmannfunktionen ausübt.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.07.2017 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 04.08.2015, Zahl 004-3/2015 außer Kraft.

Der/die Bürgermeister/in
Ing. Ferdinand Hueter